

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.04.2022
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Bericht über eine Ortsbegehung zur Barrierefreiheit im Gemeindegebiet Feldafing im Jahr 2021
4. Gründung eines Arbeitskreises Energiewende, Nachhaltigkeit, Umwelt
5. Antrag der AUF auf Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
6. CO2-freie Verwaltung; Antrag Gemeinderätin Härtl u. Ortsteilsprecherin Schmid
7. Stromliefervertrag Gemeinde Feldafing; Durchführung einer Bündelausschreibung mit Lieferbeginn 01.01.2023
8. Einrichtung eines weitere Ladepunktstandorts am alten Feuerwehrhaus und Genehmigung einer Vereinbarung für die Einrichtung und den Betrieb von Ladesäulen
9. Erlass einer Satzung über das Marktwesen in der Gemeinde Feldafing
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Feldafing (Marktgebührensatzung)
11. Dringliche Anordnung - Kauf eines neuen Kochfeldes für das Cafe Rosalie
12. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die anwesenden Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit um Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.04.2022

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 26.04.2022 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 14 **für**
 0 **gegen den Beschluss**

**TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher
Tagesordnungspunkte**

Bgm Sontheim gibt bekannt, dass bei TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2022 (Personalnot bei der Freiwilligen Feuerwehr Feldafing) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

**TOP 3 Bericht über eine Ortsbegehung zur Barrierefreiheit im Gemeindegebiet
Feldafing im Jahr 2021**

Auf Anregung von GR'in Härtl wurde Herr Mayer, Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen / Behindertenbeauftragter des Landkreises Starnberg eingeladen, um über eine Ortsbegehung zur Barrierefreiheit zu berichten, welche in 2021 in Feldafing stattfand.

Herr Mayer trägt über folgende Punkte kurz vor:

- Barrierefreie Mobilität
- Barrierefreie Infrastruktur
- Barrierefreie öffentliche Toiletten

Anschließend beantwortet Herr Mayer Fragen aus den Reihen des Gemeinderates. Die Angelegenheit, insbesondere die notwendige Höhe von abgesenkten Bordsteinen, wird ausführlich diskutiert.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Mayer zur Kenntnis..

TOP 4 Gründung eines Arbeitskreises Energiewende, Nachhaltigkeit, Umwelt

In der Klausur zu den Themen Energiewende, Nachhaltigkeit und Umwelt am 29.04.22 wurde vorgeschlagen, einen Arbeitskreis nach Pöckinger Vorbild zu gründen. Die Fraktionen sollen hierzu jeweils ein Mitglied in diesen Arbeitskreis senden.

Es werden folgende Arbeitskreismitglieder von den Fraktionen benannt:

- BGF: GR Gollwitzer
- FDP/SPD: GR Fischhaber
- Bündnis 90/ Die Grünen: GRin Härtl
- AUF: GR Dr. Keltsch
- CSU: 2. Bgm Schremser

Bei Verhinderung kann ein anderes Fraktionsmitglied entsandt werden.

Es wird ein Arbeitskreis zu den Themen Energiewende, Nachhaltigkeit und Umwelt gegründet. Der Arbeitskreis hat aus jeder Fraktion ein Mitglied (5 Personen).

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Antrag der AUF auf Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes

Mit Schreiben vom 08.11.2021 stellt die Fraktion AUF folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des existierenden Klimaschutzkonzeptes eine konkrete Strategie aufzuzeigen, um die Selbstverpflichtung der Gemeinde, die sich aus dem Beitritt zum Klimaschutz-Bündnis ergibt, zu erfüllen. Als Teil davon soll die Festlegung von konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz in zukünftigen Bebauungsplänen geprüft und dem Gemeinderat für eine mögliche Beschlussfassung vorgelegt werden. Um die Grundlagen zu prüfen sowie die Strategie ausarbeiten zu lassen, sollen Angebote geeigneter Fachbüros eingeholt werden.

Dier Antrag war bereits auf der Tagesordnung der GR-Sitzung am 14.12.21 und wurde bis nach einer Klausur zu diesem Thema vertagt. Die Klausur fand am 29.04.22 statt, so dass dieser Antrag erneut auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Mit Schreiben der Fraktion Die Grünen vom 13.12.21 soll der o.g. Antrag der AUF um weitere Punkte ergänzt werden.

Es wird im Gemeinderat diskutiert, ob und inwieweit die Anträge in den Arbeitskreis zu verweisen sind.

Beschluss:

Die Anträge der AUF und der GRÜNEN werden zur weiteren Bearbeitung in den neu gegründeten Arbeitskreis verwiesen. Juristische Beratung kann hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 CO2-freie Verwaltung; Antrag Gemeinderätin Härtl u. Ortsteilsprecherin Schmid

Der Antrag wurde bis nach einer zu diesem Thema stattfindenden Klausur vertagt. Diese Klausur hat am 29.04.2022 stattgefunden, so dass der Antrag erneut auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Mit Schreiben vom 10.01.22 beantragen die Gemeinderätin Härtl u. Ortsteilsprecherin Schmid Maßnahmen für einen weiteren Schritt zur CO2-freien Verwaltung Feldafing 2035.

Auf beiliegenden umfangreichen Antrag im Original wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeinde Feldafing wird ihrer Vorbildrolle gerecht und setzt gezielt und kontinuierlich Maßnahmen zur Erreichung einer CO2-freien Verwaltung um. Sie entwickelt einen Fahrplan, um dieses Ziel bis 2035 zu erreichen. Hierzu werden folgende Maßnahmen beauftragt:

1. Das PEWU wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bluemove Consulting (BMC), die kommunalen Liegenschaften hinsichtlich des tatsächlichen CO2-Ausstoßes zu untersuchen. Darüber hinaus soll BMC seine Erfahrungen in der Auswertung von Elektromobilität im Rahmen der Auswertung des kommunalen Fuhrparks einbringen und die Bestandsaufnahme der gemeindlichen Fahrzeuge ermitteln.

Diese Bestandsaufnahme umfasst:

- a. alle Liegenschaften der Gemeinde Feldafing, unter Berücksichtigung von Fläche, Nutzung, Energieverbrauch und CO2-Ausstoß
- b. den Fuhrpark der Verwaltung mit Energieverbrauch, Kosten und CO2-Ausstoß;

hierzu werden auch die vorhandenen EZA-Ergebnisse einbezogen.
(Abschlussbericht „Energiecoaching+“ und jährlich gewonnene Monitoring-Daten)

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme wird BMC ein Grobkonzept mit ersten Handlungsempfehlungen erstellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt für die Analyse benötigte Unterlagen (Benzinbelege, Verbrauchsbelege, Gebäudedaten, auch von bisher von der EZA nicht erfassten Liegenschaften etc.) zur Verfügung zu stellen.

3. Die BMC wird eine Abschlusspräsentation der Untersuchungsergebnisse erstellen und dem Gemeinderat präsentieren. Hierbei werden erste Handlungsempfehlungen aufgezeigt. Die Untersuchung mit der Darstellung der Ergebnisse, wie im Angebot Nr. 009.1 2021 vom 29.11.21 angeboten, soll bis Ende März abgeschlossen sein und in der April-Sitzung des GR vorgestellt werden.

4. Für das Projekt bewilligt der Gemeinderat Mittel bis zur Höhe von **8.600 €**.

Diese enthalten:

- 5.000 € Kosten Erstellung Grobkonzept gern. beiliegendem Angebot der BMC
- 1.400 € für 20 Std Projektsteuerungs- und Koordinationsaufwand
- 750 € PEWU-Aufschlag 15% auf Posten Erstellung Grobkonzept
- 1.358, 50 € MwSt. 19%
- **8.508 € geschätzte Gesamtkosten**

Die Mittel werden in den Haushalt 2022 eingestellt.

Über die weiteren Schritte entscheidet der Gemeinderat nach Vorstellung der Ergebnisse durch BMC.

Anwesend: 14

Für den Beschluss: 12

Gegen den Beschluss: 2

TOP 7 Stromliefervertrag Gemeinde Feldafing; Durchführung einer Bündelausschreibung mit Lieferbeginn 01.01.2023

Seit dem 01.01.2020 bezieht die Gemeinde Feldafing Ökostrom von den Gemeindewerken Oberhaching. Der Liefervertrag war für 2 Jahre mit zweimaliger Verlängerung um jeweils 1 Jahr abgeschlossen. Derzeit befinden wir uns in der ersten Verlängerungslaufzeit.

Der Lieferant hat aufgrund der erhöhten Kosten im Stromsektor am 25.02.2022 fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt.

Die Ökostromaufschläge sind in den letzten Monaten stark gestiegen, so dass die Preisstellung für 2023 nicht gehalten werden kann.

Auf Grund der Abnahmemenge ist die Gemeinde verpflichtet eine Ausschreibung für die Stromlieferung durchzuführen.

In den Jahren 2015 und 2019 hat die Gemeinde Feldafing bereits mit anderen Gemeinden aus dem Landkreis Starnberg an der Bündelausschreibung des Ingenieurbüros Specht teilgenommen. Ziel der Ökostromausschreibung war es, im Rahmen der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten, einen zusätzlichen Umweltnutzen zu erzeugen bzw. einen Beitrag zur Energiewende zu leisten (sog. qualifizierte Ökostromausschreibung). Gleichzeitig sollte die Abgabe von wirksamen Angeboten gewährleistet und die finanziellen Belastungen für die Ausschreibungsteilnehmer kalkulierbar sein.

Auch bei der jetzt erforderlichen Ausschreibung sollen diese ökologischen Aspekte im Vordergrund stehen. Durch die Ausschreibung der Stromversorgung für die Liegenschaften zusammen mit anderen Kommunen soll ein Bieterwettbewerb mit preissenkender Wirkung erzeugt werden. Zudem sollen durch die Bündelung der Stromabnahmemengen günstigere Preise erzielt und der Verwaltungsaufwand für die an der Bündelausschreibung teilnehmenden Kommunen bei der Strombeschaffung gesenkt werden.

Die Kosten für die Ausschreibung betragen zwischen 1.173 € – 1.420 € und richten sich nach der Anzahl der Teilnehmer.

Bei der letzten Ausschreibung wurde der Lieferant verpflichtet mindestens 50% der Menge aus Anlagen die jünger als 6 Jahre sind zu liefern. Die verbleibenden 50% dürfen aus geförderten jungen Anlagen stammen oder aus ungeforderten PV oder Windanlagen.

Der Gemeinde wurde vom Büro Specht, aufgrund der aktuellen Situation empfohlen, folgende Qualitätsanforderungen zu beschließen:

Der Lieferant wird verpflichtet nur elektrische Energie aus erneuerbaren Energien zu liefern. Die Altersbeschränkung wird etwas weiter gesetzt, da der Markt zurzeit kaum Angebote legen lässt. Diese dürfen auch gefördert sein. Fluktuierend erzeugende Anlagen: z.B. ungeforderte PV oder Windanlagen dürfen auch älter sein. Die Anlagen dürfen anderen Naturschutzziele nicht widersprechen (Windpark im Naturschutzgebiet ...).

Durch die erweiterte Altersbeschränkung soll der Anreiz geschaffen werden, Anlagen die aus der EEG-Förderung gefallen sind weiter zu betreiben.

Erst nach der Zusage zur Teilnahme an der Bündelausschreibung werden die genauen Ausschreibungskriterien zur Beschaffung und Qualität mit den teilnehmenden Körperschaften festgelegt. Danach erfolgt die Veröffentlichung. Die Angebotsfrist läuft bis Ende August. Die Vergabe erfolgt dann bis Ende September/Anfang Oktober.

GRin Härtl weist darauf hin, dass Strom ggf. auch aus Wasserkraftwerken stammen kann, die älter als 10 Jahre sind, jedoch auf aktuelle Standards saniert sind.

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Strombedarf der Gemeinde Feldafing für den Zeitraum ab 01.01.2023 auszuschreiben bzw. ausschreiben zu lassen und zwar in Kooperation mit anderen Körperschaften (Bündelausschreibung).

2. Der Lieferant wird verpflichtet nur elektrische Energie aus erneuerbaren Energien zu liefern. Die Altersbeschränkung wird etwas weiter gesetzt, da der Markt zurzeit kaum Angebote legen lässt. Diese dürfen auch gefördert sein. Fluktuierend erzeugende Anlagen: z.B. ungeforderte PV oder Windanlagen dürfen auch älter sein. Die Anlagen dürfen anderen Naturschutzziele nicht widersprechen (Windpark im Naturschutzgebiet ...). Die Einzelheiten, auch bezüglich der Vertragslaufzeit, werden durch die an der Bündelausschreibung teilnehmenden Körperschaften gemeinsam festgelegt. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten festzulegen.
3. Das Ingenieurbüro Specht wird mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie der Zuschlagserteilung beauftragt. Der Zuschlag ist auf das für die Gemeinde Feldafing wirtschaftlichste Angebot – entsprechend der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen und wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben – zu erteilen.

Anwesend: 14
Für den Beschluss: 14
Gegen den Beschluss: 0

TOP 8 Einrichtung eines weitere Ladepunktstandorts am alten Feuerwehrhaus und Genehmigung einer Vereinbarung für die Einrichtung und den Betrieb von Ladesäulen

Bgm Sontheim erklärt, dass sich zu diesem TOP noch umfangreiche Fragen ergeben haben.
Der Tagesordnungspunkt wird deshalb vertagt.

TOP 9 Erlass einer Satzung über das Marktwesen in der Gemeinde Feldafing

Die Gemeindeverwaltung möchte erstmalig die beiden in der Gemeinde Feldafing stattfindenden Märkte (Wochenmarkt und Christkindmarkt) als öffentliche Einrichtung der Gemeinde regeln.

Dies auch vor dem Hintergrund der Umsatzsteuerproblematik des UStG § 2b.

Bgm Sontheim erläutert kurz die Gründe, die zum Entwurf der Marktsatzung führten.

Es wird vorgeschlagen, § 2 je um den Zusatz „in der Regel“ zu ergänzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Einarbeitung o.g. Vorschlages folgende Satzung:



**Satzung
über das Marktwesen in der Gemeinde Feldafing**

vom 18.05.2022

Die Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende Satzung: (Marktordnung):

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Feldafing betreibt einen Wochenmarkt und einen „Christkindlmarkt“ als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Ort der Märkte

Der Wochenmarkt wird auf dem Kirchplatz abgehalten.
Der „Christkindlmarkt“ findet am Bahnhofplatz statt.

§ 3

Zeit der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt findet je jede Woche am Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt der Freitagsmarkt auf einen Feiertag, so wird der Tag um einen Tag vorverlegt.
- (2) Der Christkindlmarkt findet jährlich in der 2. Adventswoche am Samstag und Sonntag statt.
- (3) Bei der Vergabe der Christkindlmarkt Standplätze werden Feldafinger Vereine bevorzugt behandelt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Gegenstände des Christkindlmarktes sind:
Geschenkartikel, Weihnachtsartikel, Spielzeug, kunsthandwerkliche
Gegenstände, Unterhaltungsprogramm und Gastronomiebetrieb.
- (3) Bei vorstehenden Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen
zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank von
alkoholischen Getränken auf dem Christkindlmarkt ist eine Gestattung nach § 12
GastG erforderlich. Im Übrigen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften.

§ 5

Zuweisung und Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung.
Die Zulassung ist schriftlich bei der Verwaltung für jeden Markt gesondert zu
beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder
Verkaufsstandes. Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl
im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung. Bei der Erteilung der
Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und
der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des
Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze
der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und gewährte Beschicker
(sog. Stammeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein
geforderten Vergabekriterien erfüllen.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich
zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Verwaltung zur Wahrung der
Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise
begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht
vererblich oder übertragbar.
- (7) Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den
Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig
gewechselt werden.
- (8) Das Feilbieten von Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren sowie das
Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig,
außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (9) Verkaufsplätze, die eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind,
können von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.
- (10) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im
sauberen Zustand der Gemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und
Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn:
1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. der Inhaber der Zulassung
 4. wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 5. die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 6. keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
- a) mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - c) wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 - d) wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. Beim Christkindlmarkt darf der Markt frühestens ein Tag vor Beginn bezogen werden und muss spätestens ein Tag nach Ende der Öffnungszeiten geräumt werden. Abweichende Regelungen hiervon können im Zulassungsbescheid getroffen werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Beim Wochenmarkt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahrzeuge), Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktbesucher oder Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet erscheint, kann diese von der Gemeinde durch Einzelanordnung untersagt werden.
- (2) Beim Christkindlmarkt sollen nur einheitliche Verkaufsstände zugelassen werden. Dabei sind aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung untersagt. Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Verkaufseinrichtung zulassen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Stellt die Gemeinde Markteinrichtungen zur Verfügung, müssen diese von jedermann schonend behandelt werden. Sie dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Diese Markteinrichtungen sind nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Feldafing sowie der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist :
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (4) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2 erteilen.
- (5) Der zugelassene Standbetreiber/ die zugelassene Standbetreiberin, bei zugelassenen Firmen der Vertretungsberechtigte/die Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein
- (6) Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Gemeinde Feldafing von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte folgen.

§ 12 Reinigung, Schnee und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Ihre Mitarbeiter.

§ 15 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 16 Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Marktwesen in der Gemeinde Feldafing.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3),
 2. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 5 Abs. 1 und 3),
 3. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 5 Abs. 7),
 4. gegen Auflagen oder Bedingungen verstößt (§ 5 Abs. 5),
 5. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 5 Abs. 6),
 6. Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren feilbietet, sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit (§ 5 Abs. 8),
 7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 5 Abs. 10),
 8. gegen Vorschriften des § 8 beim Auf- und Abbau verstößt,
 9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 9 genannten Anforderungen entspricht,
 10. Den Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufstand gestattet (§ 10 Abs.1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
 11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
 12. Durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
 13. Nicht persönlich anwesend ist oder bei Verhinderung keine entscheidungsbefugte Vertretung einsetzt oder diese der Gemeinde Feldafing nicht mitteilt (§ 11 Abs. 4)
 14. Gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

GR Dr. Keltsch hatte bei der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

Anwesend: 13

Für den Beschluss: 7

Gegen den Beschluss: 6

TOP 10 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Feldafing (Marktgebührensatzung)

Mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Feldafing wird eine Rechtsgrundlage zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren geschaffen. Dies dient einer einheitlichen Abrechnung auch vor dem Hintergrund der Umsatzsteuerproblematik des § 2 b UStG.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte
der Gemeinde Feldafing (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung:
(Marktgebührensatzung)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem

- Wochenmarkt in Feldafing,
- dem Christkindlmarkt

der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Feldafing Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung der in § 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt je Markttag:
- a. für den Wochenmarkt in Feldafing 6,00 €;
 - b. für den Christkindlmarkt 15,00 €.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen Sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und werden halbjährlich durch die Gemeinde Feldafing abgerechnet.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der in § 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Feldafing, den

Gemeinde Feldafing

(Siegel)

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

Für den Beschluss: 11
Gegen den Beschluss: 3

TOP 11 Dringliche Anordnung - Kauf eines neuen Kochfeldes für das Cafe Rosalie

Im Rahmen dringliche Anordnung vom 26.04.2022 wurde im Cafe Rosalie der Auftrag für den Tausch des beschädigten Cerankochfelds durch ein Induktionskochfeld beauftragt. Kosten hierfür 8.619.99 €.

Der Gemeinderat nimmt die dringliche Anordnung zur Kenntnis.

TOP 12 Bekanntgaben / Sonstiges

- GRin und Landtagsabgeordnete Dr. Eiling-Hütig wurde zur Präsidentin des Bayer. VHS-Verbandes ernannt. Der Gemeinderat gratuliert hierzu herzlich.
- Ortsteilsprecherin Schmid erkundigt sich, wieso in Garatshausen die Sirenenübung nicht zu hören war. Die Verwaltung erläutert, dass die Gemeinde nur über Sirenen für die Alarmierung der Feuerwehr verfügt und daher an der Sirenenübung /Bevölkerungsschutz nicht teilnehmen konnte.
- GRin Bergfeld erkundigt sich nach dem Besuch der DP-Nachkommen. Dieser Besuch war ein gutes Zeichen und wurde von allen Beteiligten sehr gut aufgenommen.

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister